



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 9344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 42.999/10-IV/6/93

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

4208 /AB  
1993 - 04 - 02  
zu 4393 /J

Wien, am 1. April 1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLÉ und Genossen haben am 1. März 1993 unter der Nummer 4393/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Volksbegehrens 'Österreich zuerst'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen o.a. Vorfall bekannt?
2. Wieviele Unterschriften auf den Eintragungslisten des Volksbegehrens "Österreich zuerst" wurden aus welchen Gründen für ungültig erklärt? Es wird um genaue Aufgliederung nach Bezirken und Eintragungslokalen, sowie den Gründen für die Ungültigerklärung ersucht.
3. Aus o.a. Zeitungsartikel läßt sich weiters entnehmen, daß es einen Erlaß des Bundesministeriums für Inneres gibt, wonach für die Gültigkeit der Eintragung auch die Unterschrift lesbar sein muß.
  - a) Gibt es einen solchen Erlaß?
  - b) Wenn ja, wie ist der genaue Wortlaut dieses Erlasses?
4. Warum wurden österreichischen Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Unterschrift leisteten, nicht mitgeteilt, daß nur eine leserliche Unterschrift gültig ist?

- 2 -

5. Aus o.a. läßt sich schließen, daß Beamte den im Gesetz normierten und von ihnen durch Erlaß in Erinnerung gerufenen Bestimmungen der Manuduktionspflicht nicht nachgekommen sind.

Werden Sie gegen die involvierten Beamten dienstrechtliche Schritte veranlassen?

- a) Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen?  
b) Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit wenigstens in der Zukunft Beamte ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen?
7. In Ihrer Beantwortung zur Dringlichen Anfrage 4201 führen Sie aus, die Eintragungsbehörden in Kenntnis gesetzt zu haben, daß es nur in Ausnahmefällen zu ungültigen Eintragungen kommen kann.

Wie erklären Sie die Tatsache, daß allein im Wahlbezirk Linz-Land über 7 % der geleisteten Unterschriften für ungültig erklärt wurden, wenn es Ihrer Aussage nach nur in Ausnahmefällen zu ungültigen Eintragungen kommen kann?

8. Können Sie dezitiert ausschließen, daß weder Staatspolizei, noch Dritte Einsicht in diese Eintragungslisten erhalten?
9. Wie wird verhindert, daß Unbefugte Einsicht in die Eintragungslisten nehmen können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Sachverhalt ist mir bekannt. Die Bezirkswahlbehörde Linz-Land hat, wie die meisten anderen Bezirkswahlbehörden, eine bestimmte Anzahl an Eintragungen für das Volksbegehren "Österreich zuerst" aus den verschiedensten Gründen für ungültig erklärt. Eine detaillierte

- 3 -

Darstellung der von den Bezirkswahlbehörden als ungültig bewerteten Eintragungen finden Sie in der Anlage. Bei der Gliederung dieser Aufstellung wurden die ungültigen Eintragungen nach ihrem gesetzlichen Ungültigkeitsgrund (§ 12 Z 1 bzw. § 12 Z 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973) unterschieden.

**Zur Frage 3:**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 hat eine Eintragung bei sonstiger Ungültigkeit in den vorgesehenen Spalten der Eintragungslisten außer der eigenhändigen Unterschrift (Familien- und Vornamen) das Geburtsdatum und die Adresse des Stimmberechtigten zu enthalten.

Über diese Bestimmung habe ich alle Ämter der Landesregierungen, Bezirkswahlbehörden und Bürgermeister ausführlich informiert. Der diesbezügliche Abschnitt des hierzu ergangenen Erlasses vom 16. Dezember 1992 lautet wie folgt:

"Eine Eintragung hat bei sonstiger Ungültigkeit zu enthalten (§ 11 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973):

- **eigenhändige Unterschrift** des Stimmberechtigten,
- **Geburtsdatum** des Stimmberechtigten,
- **Adresse** des Stimmberechtigten.

**Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Stimmberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 und deren Verzeichnung in der Eintragungsliste ist zu überprüfen. Allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, sind in Beisein des Stimmberechtigten zu verbessern. Kann anhand der eigenhändigen Unterschrift des Stimmberechtigten dessen Familien- und Vorname nicht zweifelsfrei erkannt werden, so sind diese Angaben lesbar beizusetzen, sofern die vollzogene Eintragung nicht vom Stimmberechtigten selbst kor-**

- 4 -

rigiert wird. Eine weitergehende Verbesserung der eigentlichen Unterschrift durch die Eintragungsbehörde ist unstatthaft. Sonstige Gründe, die eine allenfalls notwendig erscheinende Verbesserung verhindern und damit vermutlich eine ungültige Eintragung zur Folge haben, sind in der Eintragsliste in der Spalte "Anmerkung", gegebenenfalls auf gesondertem Beiblatt, anzuführen."

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Eine leserliche Unterschrift wird durch das Volksbegehrensgesetz 1973 für die Gültigkeit einer Eintragung nicht vorausgesetzt. Vielmehr muß die Eintragung eine eigenhändige Unterschrift beinhalten und einem Stimmberechtigten einwandfrei zuzuordnen sein.

Sofern mir bei der Durchführung des Volksbegehrens "Österreich zuerst" bekannt geworden ist, daß die Bestimmungen des Volksbegehrensgesetzes 1973 nicht einwandfrei eingehalten worden sind, habe ich durch meine Mitarbeiter unverzüglich das Abstellen der Unzukömmlichkeiten bewirkt. Es war Aufgabe der Wahlbehörden, gegen Beamte, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Gesetze verstoßen hätten, die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten. Die Hauptwahlbehörde hat mir als Vorsitzendem der Hauptwahlbehörde keinerlei Auftrag erteilt, gegen irgendwelche Eintragungsbehörden rechtlich vorzugehen.

Ogleich die Zahl der ungültigen Eintragungen beim zurückliegenden Volksbegehren insgesamt gering war, werde ich beim nächsten Volksbegehren alle mit der Durchführung befaßten Behörden wieder sehr eindringlich auf die den Eintragungsbehörden zukommende Manuduktionspflicht hinweisen.

Zur Frage 7:

Beim Volksbegehren "Österreich zuerst" waren weniger ungültige Eintragungen zu verzeichnen als beim zuvor durchgeführten Volksbegehren. Somit besteht zu der in Beantwortung der dringlichen Anfrage 4201 getroffenen Aussage kein Widerspruch.

- 5 -

Zu Frage 8:

Für meinen Bereich kann ich ausschließen, daß unbefugte Personen Einsicht in die Eintragungslisten erhalten.

Zu Frage 9:

Die Eintragungslisten werden im Rahmen der Volksbegehrensakte in einem Archiv des Bundesministeriums für Inneres unter Verschuß aufbewahrt.

Franz Bl

## BEWERTUNG

## Volksbegehren "Österreich zuerst"

Darstellung der von den Bezirkswahlbehörden als ungültig bewerteten Eintragungen.

Stadt mit eigenem Statut Politischer Bezirk	ungültig gemäß § 12 Z 1	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)	ungültig gemäß § 12 Z 2	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)
Amstetten	2	Ennsdorf: 1, Weistrach: 1,		
Braunau a. Inn	4	Braunau am Inn: 2, Lengau: 1, Mattighofen: 1		
Bregenz			74	Alberschwende: 3, An- delsbuch: 1, Bezau: 2, Bregenz: 15, Doren: 1, Egg: 2, Eichenberg: 1, Fußach: 2, Hard: 5, Hittisau: 1, Hörbranz: 4, Kennelbach: 1, Lange- negg: 1, Lauterach: 9, Mellau: 5, Mittelberg: 2, Möggers: 5, Reuthe: 1, Schwarzach: 6, Sibratspöhl: 3, Sulzberg: 1, Wolfurt: 3
Bruck a.d. Leitha	2	Bruck/Leitha: 1, Traut- mannsdorf: 1		
Bruck a.d. Mur	3	Pernegg: 1, St. Marein i.M.: 1, Tragöß: 1		
Deutschlands- berg	5	Gressenberg: 1, Stainztal: 1, Wiefresen: 1, Wies: 2		
Eferding			1	Fraham: 1
Eisenstadt Umgebung	1	Donnerskirchen: 1		
Eisenstadt Stadt			1	
Feldkirch	2	Frastanz: 1, Koblach: 1	5	Feldkirch: 3, Göfis: 1, Meiningen: 1
Feldkirchen	5	Feldkirchen: 2, Reichenau: 1, Steindorf: 2		
Freistadt			1	Leopoldschlag: 1
Gmunden	5	Traunkirchen: 2, St. Konrad: 1, Scharn- stein: 2	3	Altmünster: 2, Gosau: 1

- 2 -

Stadt mit eigenem Statut Politischer Bezirk	ungültig gemäß § 12 Z 1	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)	ungültig gemäß § 12 Z 2	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)
Graz Umgebung	3	Gratwein: 1, St. Radegund: 1, Wundschuh: 1	1	Dobl: 1
Grieskirchen			6	Geboltskirchen: 1, Haag a.H.: 1, St. Georgen: 1, Natternbach: 2, Neukirchen: 1
Hartberg	2	Riegersbach: 1, Schönegg: 1	1	Greinbach: 1
Horn			2	Irnfritz-Messein
Imst			5	Tarrenz: 5
Innsbruck Land	9	Axams: 1, Götzens: 1, Kolsassberg: 1, Rang- gen: 1, Seefeld i. T.: 1, Rum: 3, Volders: 1		
Jennersdorf			6	Dt. Kaltenbrunn: 1, Jennersdorf: 4 Rudersdorf: 1
Judenburg	4	Eppenstein: 2, Pusterwald: 1, St.Oswald-M.: 1	1	St.Georgen /Jdb.: 1
Kirchdorf a.d. Krems	1	Spital am Pyhrn: 1		
Kitzbühel	1	Hochfilzen: 1	1	Kitzbühel: 1
Korneuburg	1	Niederhollabrunn: 1		
Krems a.d. Donau	3	Mühldorf: 1, Rossatz: 2, Senftenberg: 1	2	Senftenberg: 2
Liezen	5	Aigen /E.: 3, Gaishorn: 1, Lassing: 1	1	Altausee: 1

- 3 -

Stadt mit eigenem Statut Politischer Bezirk	ungültig gemäß § 12 Z 1	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)	ungültig gemäß § 12 Z 2	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)
Linz Land			479	Allhaming: 2, Ansfelden: 8, Asten: 15, Eggendorf: 7, Enns: L1: 17, L2: 17, L3: 18, L4: 31, L5: 36, L6: 26, Hargelsberg: 4, Hörsching: 34, Hofkirchen: 6, Kematen/ Kr.: 14, Kirchberg -Th.: 8, Kronstorf: 17, Leonding: L1: 8, L2: 44, L3: 19, St. Florian: 1, Neuhofen/ Kr.: 24, Nd.N.Kirchen: 1, Pasching: 3, Piber- bach: 27, Pucking: 2, St. Marien: 13, Traun: L1: 29, L2: 7, L3: 14, L4: 1, Wilhering: 26
Melk			1	Raxendorf: 1
Murau	1	Oberwölz-Umg.: 1	5	St.Peter a. Kbg.: 5
Mürzzuschlag	3	Kindberg: 1, Langenwang: 2		
Neunkirchen	3	Payerbach: 1, Reiche- nau: 1, Trattenbach: 1		
Neusiedl am See	2	Apetlon: 1, Frauen- kirchen: 1		
Oberpullendorf	2	Mannersdorf / R.: 1, Piringsdorf: 1		
Radkersburg	1	Mettersdorf: 1		
Reutte			22	Berwang: 1, Ehrwald: 5, Forchach: 2, Häsel- gehr: 1, Holzgau: 1, Kaisers: 1, Lermoos: 2, Pflach: 2, Reutte: 2, Tannheim: 2, Vils: 2, Weißenbach: 1
Rohrbach	2	Aigen i.M.: 1, St. Stefan a.W.: 1		
Salzburg Umgebung	1	Eugendorf: 1		



- 4 -

Stadt mit eigenem Statut Politischer Bezirk	ungültig gemäß § 12 Z 1	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)	ungültig gemäß § 12 Z 2	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)
Scheibbs	1	Göstling: 1	28	St. Anton /J.: 28
Spittal a.d. Drau	1	Bad Kleinkirchheim: 1	20	Berg i. Drautal: 1, Gmünd: 1, Greifenburg: 1, Großkirchheim: 1, Heiligenblut: 1, Kleblach - Lind: 1, Lurnfeld: 4, Mall- nitz: 4, Millstadt: 1, Mühl- dorf: 1, Obervellach: 1, Rangersdorf: 3,
St. Johann i. Pongau			3	Badgastein: 1, Bad Hofgastein: 1, St. Johann i.P.: 1
St. Pölten Land	9	Kirchberg: 2, Kirchstetten: 2, Ma. Anzbach: 3, Rabenstein: 1, Schwarzenbach: 1		
Tulln			70	Absdorf: 1, Atzenbrugg: 7, Fels /Wagram: 3, Grafenwörth: 6, Groß- riedenthal: 1, Groß- weikersdorf: 6, Judenau- Bmgt.: 2, Kirchberg /W.: 2, Königsbrunn /W.: 1, Königstetten: 4, Michel- hausen: 2, St.Andrä- Wörtern: 5, Siegharts- kirchen: 1, Sitzenberg- R.: 9, Tulbing: 2, Tulln: 4, Würmla: 4, Zeiselmauer: 1, Zwenten- dorf: 9,
Urfahr Umge- bung	3	Feldkirchen /D.: 1, Steyregg: 2	1	Steyregg: 1
Vöcklabruck	2	Neukirchen /V.	2	Neukirchen /V.: 1, Rüstdorf: 1
Völkermarkt	1	Sittersdorf: 1		
Weiz	4	Albersdorf-P.: 1, Hartmannsdorf: 1, Miesenbach: 1, Sinabelkirchen: 1	1	Floing: 1
Wels Land			2	Fischlham

- 5 -

Stadt mit eigenem Statut Politischer Bezirk	ungültig gemäß § 12 Z 1	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)	ungültig gemäß § 12 Z 2	davon in Gemeinde/ Liste Nr. (L)
Wien Umgebung	4	Fischamend: 2, Lanzendorf: 1, Pressbaum: 1	1	Leopoldsdorf: 1
Wien-Floridsdorf			1	L 67: 1
Wien-Josefstadt	1	L 4: 1		
Wien-Landstraße	1	L 31: 1		
Wien-Meidling	1	L 256: 1	2	L 207: 1, L 252: 1
Wien-Ottakring	3	L 6: 1, L 45: 1, L 46: 1	1	L 22: 1
Wiener Neustadt Stadt	1			
Wiener Neustadt Land			2	Winzendorf-M.: 1, Wöllersdorf-St: 1
Zell a. See	1	Unken: 1		
Zwettl			4	Ottenschlag: 3, Zwettl: 1
<b>Gesamt</b>	<b>106</b>		<b>756</b>	